

BERICHT 2015/16

DATENSCHUTZ



Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

**Tätigkeitsbericht
der Datenschutzbeauftragten
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)**

Berichtszeitraum

01. Januar 2015 – 31. Dezember 2016

I. Vorbemerkung

Gemäß § 50 Abs. 4 LMG NRW erstattet die Datenschutzbeauftragte der LfM der Medienkommission Nordrhein-Westfalen alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016.

Die Aufgaben der Datenschutzbeauftragten der LfM sind in §§ 49 bis 51 LMG NRW geregelt. Danach hat sie eine Doppelfunktion: Sie überwacht einerseits die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des LMG NRW, des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und anderer Vorschriften über den Datenschutz für den Bereich der LfM, andererseits überwacht sie bei den Veranstaltern privater Rundfunkprogramme in Nordrhein-Westfalen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des LMG NRW. Auch die Unterstützung der Datenschutzbeauftragten der Veranstalter gehört zu ihren Aufgaben. Sie ist nach § 49 Abs. 1 LMG NRW unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

II. Interne Überwachungsaufgaben

1. Regelmäßig wiederkehrende Beratungs- und Kontrollaufgaben

Laufend zu überwachen und anhand der sich fortentwickelnden Gesetzgebung immer wieder zu evaluieren sind z. B. die Datenver- und -bearbeitung im gesamten Personalwesen, der Datenschutz im Bürokommunikationssystem, die Speicherung von Dokumenten, insbesondere auch in den Multifunktionsgeräten, die Videoüberwachung im Empfangsbereich, die Arbeitszeiterfassung, die Vernichtung von Akten und die fachgerechte Datenträgerentsorgung.

Für den Einsatz und die Wartung von Multifunktionsgeräten wurden im Berichtszeitraum konkrete Sicherheitsmaßnahmen in einer Checkliste festgelegt, die der unbefugten Nutzung der darauf gespeicherten Daten, der zufälligen Zerstörung derselben und Manipulationsrisiken entgegenwirken. Alle im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten eingesetzten Mitarbeiter wurden verpflichtet darauf zu achten, dass in

den Geräten gespeicherte Daten bei der Übermittlung oder ihrer Speicherung auf Datenträgern (Festplatten) nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Als beispielhafte Regelungen wären zu nennen:

- der digitale Zugriff auf diese Geräte darf nur über einen verschlüsselten Kommunikationskanal erfolgen;
- Änderungen in der Konfiguration werden nur über den zuständigen Administrator bewerkstelligt;
- ein Zugriff der Geräte auf das Internet wurde technisch unterbunden;
- die Wartung der Geräte darf nur in Abstimmung mit der IT erfolgen.

Die Datenschutzerklärungen für die LfM-Internetseiten und LfM-Kooperationsangebote waren regelmäßig datenschutzrechtlich zu überprüfen bzw. zu aktualisieren. Relaunches von Internetangeboten der LfM waren ebenfalls zu begleiten. Hierbei war unter rechtzeitiger Einbindung der Datenschutzbeauftragten auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze der Datensparsamkeit und der Zweckbindung zu achten, beispielsweise bei der datenschutzkonformen Implementierung von Analysetools und Cookies.

2. Interne Maßnahmen zur Organisation und technischen Sicherheit

Die rechtzeitige Einbindung der Datenschutzbeauftragten der LfM bedeutete häufig schon die Einbeziehung in die Auswahl geeigneter Dienstleister und die Prüfung der Datenschutzkonformität von Diensten, z. B. beim Newsletterversand oder der Erstellung elektronischer Tickets für ein neues Anmeldeverfahren zu Veranstaltungen der LfM. Neben technischen Aspekten waren die erforderlichen Sicherheitsstandards durch entsprechende Auftragsdatenverarbeitungsverträge sicherzustellen. Hier war festzustellen, dass es mittlerweile eine Vielzahl von Angeboten gibt, die aufgrund des Firmensitzes der Anbieter und des Server-Standortes dem deutschen Recht unterfallen und die Konformität ihrer Dienstleistungen mit dem deutschen Datenschutzrecht

werbewirksam herausstellen. In einigen Fällen stellte sich hingegen bereits bei der kursorischen Prüfung der Datenschutzerklärungen heraus, dass die vorgesehenen Dienstleister ungeeignet waren. Dann war ein besser geeigneter Anbieter zu ermitteln, damit das jeweilige Projekt ohne Verzögerung weiterlaufen oder starten konnte. Es wäre wünschenswert, wenn mehr Anbieter datenschutzkonforme Lösungen anböten, mit dem dadurch generierten Vertrauensschutz werben und im Gegenzug die Daten im Einklang mit dem geltenden Recht verarbeiten.

Nicht gestatten konnte die Datenschutzbeauftragte die Einbindung des Facebook-Icons in die Homepage der LfM, weil bereits über die Einbettung Daten der Seitennutzer an Facebook weitergeleitet werden, ohne dass dies für den Nutzer erkennbar ist.

Für die LfM initiierte und begleitete die Datenschutzbeauftragte die Entwicklung mehrerer interner IT-Nutzungsordnungen. Hierbei wurden nunmehr alle bestehenden dienstlichen bereichsspezifischen Verpflichtungen zusammengefasst und ergänzt. Eins der Regelwerke betrifft auch externe Dienstleister.

Diverse Anfragen aus dem Haus der LfM betrafen die Nutzung bestimmter Internetdienste, z. B. einer Anwendung zur Erleichterung der Kommunikation in Arbeitsgruppen. In solchen Fällen führte die Datenschutzbeauftragte jeweils umfassende Prüfungen durch, die Eingang in interdisziplinär durchgeführten Risikoanalysen fanden. Gemeinsam konnte dann entschieden werden, ob die gewünschte Nutzung gestattet werden konnte oder nicht. Die meisten der der geprüften Kommunikationsdienste waren mit so großen Risiken behaftet, dass sie nicht freigegeben werden konnten. Immerhin aber wurden zur Durchführung von Umfragen zertifizierte neue Dienste identifiziert, die datenschutzkonform eingesetzt werden können.

Der Verein Internet-ABC konnte für einen neuen „Mitreden-Mitmachen-Baukasten“ ein datenschutzsicheres Bestellsystem in Betrieb nehmen,

über das Lehrkräfte Unterrichtsmaterialien, Flyer und Broschüren postalisch bestellen können. Hier war auf sichere Datenübertragungen und ein rechtssicheres Daten-Managementsystem zu achten.

III. Beispielhafte Rechtsfragen

Ein größeres Thema waren wiederum alle aus der Menschenwürde (Art. 1 GG) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 GG) bzw. dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abzuleitenden Rechte, wie z. B. Auskunftsrechte oder Ansprüche auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten nach BDSG oder DSGVO NRW und deren Durchsetzbarkeit in der Praxis. Anlass hierzu hatte die Veröffentlichung eines dienstlichen Schreibens einer Mitarbeiterin der Abteilung Regulierung auf Facebook gegeben. Dabei war unter anderem die eigenhändige Unterschrift der Mitarbeiterin auf Facebook gepostet worden. Auf dem von Facebook bereit gestellten Beschwerdeportal hatten weder die Beschwerde der betroffenen Mitarbeiterin noch diejenige der Datenschutzbeauftragten der LfM Erfolg. Das angebotene „notice and take down“-Verfahren blieb wirkungslos.

Das Internet-ABC warf die Frage nach einem moderierten Mailverfahren auf, über das Kinder in Kontakt mit ihren Verwandten oder Freunden treten können, um diesen selbst konfigurierte Nachrichten, ggf. einschließlich Bildern, zukommen lassen zu können. Hier war auf eine Verschlüsselung der Kommunikationswege zu achten, um mitgeteilte Mailadressen vor dem unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen.

Für die EU-Initiative „klicksafe“ und das „Internet-ABC“ begleitete die Datenschutzbeauftragte das Projekt „www.mediennutzungsvertrag.de“, der eine Art Baukasten ist, mit dessen Komponenten Jugendliche Verträge über ihre Mediennutzung mit ihren Eltern oder Lehrern gestalten können, in denen sie gemeinsam ihre Rechte und Pflichten festlegen, wie z. B. zeitliche Obergrenzen für die Nutzung oder die ausschließliche Nutzung bestimmter Angebote. Hier war unter technischen und rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen, wie der

Mediennutzungsvertrag von klicksafe und dem Internet-ABC dem kroatischen Publikum zugänglich gemacht werden könne. Da auch die über das kroatische Portal generierten Daten auf Servern der LfM verarbeitet würden und diese daher datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle bliebe, stand dem nichts im Wege. Den kroatischen Kooperationspartnern wurde nur aufgegeben zu prüfen, ob nach kroatischem Recht besondere Hinweispflichten oder andere Anforderungen zu erfüllen wären.

Die LfM stellt Vereinen und Weiterbildungseinrichtungen für deren Medienkompetenzschulungen ohne Berechnung von Kosten Medientrainer zur Verfügung. Diese erhalten einen Vertrag mit der LfM zur Durchführung ihrer Schulungen, die in unterschiedlichsten Einrichtungen abgehalten werden und bei denen die Medientrainer mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen. Im Berichtszeitraum forderten die Einrichtungen vermehrt die Medientrainer auf, ein erweitertes Führungszeugnis (früher: „Sitten-Zeugnis“) vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der jeweilige Trainer in Bezug auf den Umgang mit Minderjährigen nicht einschlägig vorbestraft ist. Hier war ein Verfahren in Einklang mit dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zur Vorlage der „erweiterten Führungszeugnisse“ der Anwärter zu gestalten, da auch die Persönlichkeitsrechte der Anwärter, besonders ihr guter Ruf als Medienpädagogen, zu schützen waren. In Zweifelsfällen können die Anwärter nun die Zeugnisse direkt an ein Amtsgericht übersenden lassen, wo sie den Inhalt zunächst selbst überprüfen können. Erst wenn sie festgestellt haben, dass das Zeugnis den Anforderungen der LfM entspricht, übersenden sie es dann der LfM oder aber nehmen von ihrer Bewerbung Abstand, ohne sich detailliert offenbaren zu müssen.

Ein Verband wollte wissen, ob die jährliche Meldepflicht von Programmbeschwerden gem. § 42 Abs. 2 LMG NRW mit den Datenschutzverpflichtungen der Rundfunkveranstalter zu vereinbaren sei. Da dabei keine personenbeziehbaren Daten mitgeteilt werden müssen, fehlte dem Sachverhalt bereits der Datenschutzbezug.

Das Projekt „Mediencouts NRW“ bezog die Datenschutzbeauftragte häufig in die Klärung von Rechtsfragen ein, wie z. B. zu den Wirkungen von „Schulverträgen“, die die von der jeweiligen Schulleitung vorgegebene Schul- oder Hausordnung konkretisieren.

Sie wurde auch etliche Male konsultiert, wenn es um die Abgrenzung datenschutzrechtlicher Einwilligungen (opt-in) zu den weniger aufwändigen Widerspruchslösungen (opt-out) ging und um die praktische Umsetzung der jeweiligen Ergebnisse.

Die Entwicklung der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die ab dem 25.05.2018 auch von der LfM anzuwenden sein wird, war zu verfolgen und im Hause der LfM, in der Medienkommission und auch extern auf Einladung zu erläutern. Ausgerichtet an den Interessen der jeweiligen Zuhörerschaft berichtete die Datenschutzbeauftragte über den neuen Rechtsrahmen und dessen Besonderheiten, die zu erwartenden Neuerungen, seine Verschränkung mit dem Bundes- und Landesrecht, die Bedeutung von Öffnungsklauseln für die Industrie, den Spielraum für Rechtsakte der EU-Kommission und insbesondere auch über damit einhergehende Rechtsunsicherheiten. Zentraler Punkt waren vor allem die neu definierten Anforderungen an eine informierte und nachprüfbar Einwilligung, Informationsrechte und Transparenz, Nutzerrechte, die Regelungen zu Big Data, Sanktionsmöglichkeiten, datenschutzfreundliche Voreinstellungen und ebensolches Design, der sogenannte „One-Stop-Shop“ sowie Art. 85 DS-GVO, der den Rahmen für nationale Ausführungsregelungen für die journalistische Arbeit vorgibt. Sofern diese von den jeweils zuständigen nationalen Gesetzgebern nicht erlassen würden, fänden die strengen Regelungen der DS-GVO auch auf die journalistische Tätigkeit Anwendung. Dies würde investigative Tätigkeit weitgehend unterbinden und damit die journalistische Arbeit in ihren wichtigen Funktionen erheblich schwächen.

Im Laufe des Berichtszeitraumes war ebenfalls die Entwicklung der **e-Privacy-Verordnung** zu verfolgen, die für den Bereich der Telemedien und der Kommunikation spezifische Datenschutzregelungen aufstellen wird, die sowohl von der LfM als auch von den zu beaufsichtigenden

Veranstaltern zu beachten sein werden. Bemerkenswert war auch hier das Ausmaß an Lobbyarbeit bei den Brüsseler Institutionen.

IV. Redaktionelle Tätigkeiten

Etliche zu veröffentlichende Texte, die aus der Feder von Medienpädagogen, Kommunikations- oder Medienwissenschaftlern stammten, waren unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu überarbeiten. In diesem interdisziplinären Bereich wurden leider nicht alle Vorlagen den hohen Qualitätsanforderungen der LfM gerecht.

Immer wieder waren auch Datenschutzerklärungen rechtlich und redaktionell zu überarbeiten, wie z. B. beim „Handysektor“, dem „Internet-ABC“, den „Mediencouts NRW“ oder dem neuen Angebot „DigiScan“.

Über das Projekt „Handysektor“ arbeitete die LfM ihre Haltung zum Medienkonsum Jugendlicher heraus, insbesondere auch unter datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten. Sie stellte klar, dass es auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes und der Datensicherheit nicht Aufgabe einer Landesmedienanstalt sei, Medienkonsum zu verteufeln und Minderjährige und deren Eltern in ihrer Mediennutzung möglichst stark zu verunsichern, sondern sie dazu zu ermuntern, Medien zu ihrem Vorteil zu nutzen und dabei auf Gefahren – auch datenschutzrechtlicher Art – vorbereitet zu sein. So akzeptiert die LfM etwa die Tatsache, dass die meisten Jugendlichen den Dienst WhatsApp nutzen wollen. Ihre Aufgabe besteht daher darin, umfassend über den verantwortungsbewussten Umgang mit den bekannten Risiken zu informieren und hierfür Praxistipps zu geben. Die Entscheidung über die vollständige Vermeidung von Risiken oder die begrenzte Inkaufnahme derselben muss die LfM jedoch den Nutzern überlassen. Auf Antrag der Piratenfraktion des Landtages Nordrhein-Westfalen (Drucksache 16/8635) zum Thema „Datenschutzkultur an Schulen verbessern“ erstellte die LfM unter Beteiligung ihrer Datenschutzbeauftragten eine Stellungnahme.

V. Schulungen und Information des Direktors und der Medienkommission

Mitarbeiterschulungen: Die jährlichen Mitarbeiterschulungen befassten sich 2015 und 2016 mit den Themen der Sensibilisierung und der Erkennung von Fake Mails und virenverseuchtem Spam; wie reagiere ich, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der eigene PC infiziert ist; welche Regelungen mit Bezug zum Datenschutz oder der Datensicherheit gelten hausintern? In vier Terminen schulten erstmals der Leiter der IT der LfM und die Datenschutzbeauftragte gemeinsam alle Mitarbeiter der LfM. In etlichen Folgeterminen wurden Praktikanten, Stationsreferendare und neue Mitarbeiter geschult. Seit 2015 durchläuft die Datenschutzbeauftragte mit jedem neuen Mitarbeiter der LfM in dessen ersten Tagen in der LfM ein Schulungsprogramm für Datenschutz und Datensicherheit, um unbedachte Fehler zu vermeiden.

Fachtagung: Für die Datenschutzbeauftragten der Sender bot die Datenschutzbeauftragte am 28.01.2016 ihre bereits 5. Fachtagung mit dem Thema „Datenschutz und Urheberrecht im Radiojournalismus“ an. Wer heute Radio macht, bearbeitet gleichzeitig oft auch die Homepage und die Profile des Senders auf Sozialen Netzwerken. Radiomachen hat also nicht mehr nur etwas mit Radio zu tun. Neben anderen Quellen werden vor allem das Internet und damit Inhalte Dritter intensiv als Informations- und Inspirationsquelle für die eigene Arbeit genutzt. Während es relativ einfach ist festzustellen, wer Urheber von Zeitungsartikeln oder Beiträgen in Rundfunkarchiven ist, ist dies im Internet ungleich schwieriger, aber dennoch erforderlich. In dem Workshop wurde erörtert, wie zu identifizieren ist, wer welche Inhalte geschaffen hat, wie fremde Inhalte - vor allem aus sozialen Netzwerken - für eigene Beiträge genutzt werden können, wie Journalisten ihre eigenen Inhalte schützen oder sie aber Dritten frei verfügbar machen können.

Geklärt wurde mit einem externen Referenten auch, wie der Bereich der Privatsphäre Dritter bei der journalistischen Arbeit zu schützen ist,

inwiefern personenbeziehbare Daten Dritter, insbesondere von Dritten geschaffene Bilder, für eigene Publikationen genutzt werden können und wann welche Rechte dem entgegenstehen. Abschließend wurden die Wirkungen von Disclaimern erläutert und allgemein dargestellt, wie an eine sinnvolle Reaktion auf Abmahnungen heranzugehen ist.

Schulung der Medienkommission der LfM Erstmals fand am 22.06.2016 auch eine Datenschutzbildung für interessierte Mitglieder der Medienkommission statt, in der die Datenschutzbeauftragte möglichst anschaulich die Grundprinzipien des Datenschutzes, den besonderen datenschutzrechtlichen Bereich des Medien- bzw. Rundfunkdatenschutzes und die zu erwartenden Neuerungen der Datenschutz-Grundverordnung und deren Auswirkungen auf die Arbeit der LfM als Datenschutzaufsichtsbehörde und die journalistische Arbeit darstellte.

Insbesondere das Thema „Smart TV“ (Stichwort „Spion im Wohnzimmer“) entwickelte sich zu einem umfangreichen Aufgabenkomplex. Es ist unter dem Gesichtspunkt der Datensouveränität nach wie vor aktuell, sollen doch Verbraucher Klarheit über die Erhebung und Nutzung ihrer Daten erhalten und faktisch bestimmen können und bestimmen müssen, wie damit verfahren wird. Bei der Nutzung von Smart TVs, also internetfähigen Fernsehern, werden Nutzungsdaten der Fernsehzuschauer an die Gerätehersteller, EPG-Anbieter und andere Player weitergeleitet, ohne dass die Nutzer dies notwendigerweise erkennen und erfahren, was mit den Daten geschieht. Virulent wurde das Thema für die für Rundfunkveranstalter zuständige LfM wegen deren HbbTV-Angeboten, weil diese technisch über den Rückkanal des Internets ebenfalls Daten über die Nutzung ihrer Zusatzangebote erheben können. Im Gegensatz zum analogen Fernsehen ist damit die Nutzung nicht mehr anonym. Hiermit können die Nutzer nur dann rechnen, wenn sie verstehen, dass ihr Fernsehgerät mit dem Internet verbunden ist und dann Daten erhoben werden. Hier wurde

die Funktion des Datenschutzrechts als Wirtschaftsregulierungsrecht besonders deutlich.

VI. Überwachung des Datenschutzes bei Veranstaltern von Rundfunkprogrammen nach § 51 LMG NRW

Im Berichtszeitraum fand das zweite datenschutzrechtliche Auskunftsverfahren der LfM gegenüber den privaten Rundfunkveranstaltern in Nordrhein-Westfalen statt. Darin hatten die Veranstalter von Rundfunkprogrammen der Datenschutzbeauftragten der LfM – auch ohne konkreten Beschwerdeanlass - die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Rundfunkveranstalter (Radio und Fernsehen) wurde auf diese Weise auditiert. Gegenstand waren Grunderfordernisse des Datenschutzes wie z. B. die Benennung eines Datenschutzbeauftragten, dessen Bekanntheit und Erreichbarkeit im Sender, die Art und Weise der Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Datensicherheit, die Möglichkeit zu anonymer Recherche und die formale Verpflichtung aller Mitarbeiter auf den Redaktionsdatenschutz. Die in jedem Einzelfall erteilten Antworten und viele Rückfragegespräche vermittelten der Datenschutzbeauftragten der LfM einen Eindruck davon, wie der Datenschutz vor Ort organisiert ist und mit welchem Engagement er betrieben wird. Im Großen und Ganzen zeigten die Veranstalter, dass sie sich mit dem Thema Datenschutz auseinandersetzen, Verantwortung hierfür übernommen haben und zu erkennen scheinen, dass mit der Umsetzung wichtiger technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der Zuschauer- und Hörerdaten das so überragend wichtige Vertrauen gewonnen, aber auch rasch verspielt werden kann. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten als internes Kontrollorgan ergeben sich vor allem aus § 4g Abs. 1 BDSG. Dazu zählen die Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und der ordnungsgemäßen Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, das Führen des Verfahrensverzeichnis und etwaige erforderliche Vorabkontrollen. Nach

Auffassung der Datenschutzaufsichtsbehörden sollen auch die Beschäftigten der verantwortlichen Stelle durch den Datenschutzbeauftragten in Fragen des Datenschutzes geschult werden. Der jeweilige Datenschutzbeauftragte muss die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit mitbringen, um seine Aufgaben zu erfüllen. Das Maß der erforderlichen Fachkunde bestimmt sich gem. § 4f Absatz 2 Satz 1 BDSG nach dem Umfang der Datenverarbeitung der verantwortlichen Stelle und dem Schutzbedarf der personenbezogenen Daten, die die verantwortliche Stelle erhebt oder verwendet. Datenschutzbeauftragte sollen mit den Aufgaben, der Arbeitsweise und den betrieblichen Datenströmen sowie der Organisationsstruktur des Unternehmens vertraut sein, um ihren Beratungs- und Kontrollaufgaben nachkommen zu können. Die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich haben Mindestanforderungen an Fachkunde und Unabhängigkeit der Beauftragten für den Datenschutz nach § 4f Abs. 2 und 3 BDSG festgelegt.

Hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Datenschutzbeauftragten gilt das Grundprinzip, dass die zu Kontrollierenden nicht selbst die Kontrolle ausüben dürfen. Der Datenschutzbeauftragte hat daher für jeden zu betreuenden Betrieb ein gewisses Maß an Zeit aufzuwenden, um sicherzustellen, dass er nicht nur auf Anfragen reagiert, sondern aktiv seinen oben beschriebenen Pflichten nachkommt.

Es ist daher nicht ausreichend, wenn der Datenschutzbeauftragte nicht mindestens einmal pro Jahr jeden einzelnen Betrieb – hier: jede Veranstaltergemeinschaft und jede Redaktion – aufsucht, um sich ein Bild von der Situation vor Ort und den mit den Datenverarbeitungen beschäftigten Personen zu verschaffen, Fragen zu stellen und technische und organisatorische Maßnahmen zu überprüfen.

Der Zeitaufwand lässt sich im Einzelfall vorab nicht abstrakt festlegen. Er hängt beispielsweise ab von der Größe der verantwortlichen Stelle, dem Umfang der dort betriebenen Datenverarbeitungen und der Tatsache, ob ihm weiteres Personal zur Seite steht. In der Einarbeitungsphase wird zunächst eine umfangreiche Bestandsaufnahme erfolgen müssen, zu der auch die Durchsicht und gegebenenfalls die Aufforderung der

verantwortlichen Stelle zur Ergänzung oder gar Erstellung des Verfahrensverzeichnis gehört. Dabei können die wesentlichen Datenschutzstrukturen festgelegt werden. Im Anschluss daran kann der Datenschutzbeauftragte im Einzelfall einschätzen, wie intensiv weitere Überprüfungen erforderlich sind.

Diesen Anforderungen genügte es nicht, dass eine Vielzahl von Sendern in NRW formal einen einzigen externen Datenschutzbeauftragten benannte, auch dann, wenn er die sonstigen Anforderungen an Fachkunde und Zuverlässigkeit formal erfüllt. Übereinstimmend hatten etliche Sender die Auskunft erteilt, ihr Datenschutzbeauftragter habe sich keinen persönlichen Eindruck von der Situation vor Ort verschafft. Organisatorisch sollten alle privaten Rundfunkveranstalter in NRW durch geeignete Auf- oder Verträge sicherstellen, dass den umfangreichen Pflichten des Datenschutzbeauftragten nachgekommen wird und ihm genügend Zeit eingeräumt wird, um in qualifizierter Weise vor Ort auftretende Problemquellen rechtzeitig zu erkennen oder anzusprechen. Der Einwand, es sei ja noch nichts passiert und man solle es mit dem Datenschutz deswegen nicht übertreiben, verfängt ebenso wenig wie die gleichermaßen einfältige wie landläufige stereotype Auffassung im Kontext von Datenschutz, man habe ja nichts zu verbergen.

Alle Veranstalter erhielten einen Prüfbericht und auch weitere praktische Hinweise auf mögliche Verbesserungen. Hierzu gehörten in vielen Fällen Anregungen zur schriftlichen Verpflichtung aller Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und den Datenschutz bei der redaktionellen Arbeit, insbesondere dann, wenn hierzu auch private Kommunikationsgeräte verwendet werden, auf deren Speichern sich redaktionelle und private Daten vermischen. Auch auf ein sinnvolles Management des Zutritts zu den Redaktionsräumen und der Zugriffsrechte auf Redaktionsdaten durch die jeweilige Betriebsgesellschaft war regelmäßig hinzuweisen. Leider ist den meisten Redaktionen – trotz der zentralen Verpflichtung zum Quellen- und Informantenschutz, zu dem 2014 bereits eine Schulung der LfM stattgefunden hatte – anonymes Recherchieren und die Versendung verschlüsselter Mails immer noch nicht möglich. Hier

sind die Betriebsgesellschaften in der Pflicht, geeignete Vorkehrungen anzubieten.

VII. Beschwerden

Es wurde der LfM ein Auskunftsverlangen eines Vereins vorgelegt, der von der LfM die Vorlage einer vollständigen Mitgliederliste einer bestimmten Veranstaltergemeinschaft verlangte. In dieses Auskunftsverfahren nach dem Informationsfreiheits-Gesetz NRW (IFG NRW) wurde die Datenschutzbeauftragte eingebunden. Die LfM sah keine rechtliche Grundlage für die Auskunftserteilung über alle VG-Mitglieder. Es gelang ihr auch nicht, die nach § 4 Abs. 1 Satz 5 DSG NRW erforderlichen Einwilligungen der Mitglieder in eine Weiterleitung an den Antragsteller einzuholen. Damit alle einzelnen Mitglieder des VG-Vorstandes überhaupt eine informierte Einwilligung erteilen konnten, setzte die LfM alle Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft über die Person des Antragstellers in Kenntnis. Hiergegen richtete sich die Beschwerde, die allerdings schon deswegen keinen Erfolg hatte, weil der Antragsteller sich zuvor bereits an die verantwortliche Stelle gewandt hatte und sein Name damit bereits dort längst bekannt war.

VIII. Ausblick

Die europäische Datenschutzgrundverordnung trat bereits in Kraft und wird ab dem 25.05.2018 in allen Mitgliedstaaten der EU angewandt. Auch die LfM bereitet sich intensiv darauf vor. In ihrem Zuständigkeitsbereich wird auch die ePrivacy-Verordnung der EU bedeutsam sein, die gleichzeitig in Kraft treten und bedeutsame neue Regelungen für Telemedien und Kommunikationsdienste vorgeben wird.

Die Herausforderungen für die weitere praktische Umsetzung ergeben sich vor allem daraus, dass die DS-GVO leider nicht die Erwartungen an Rechtsklarheit erfüllt, die sich viele Unternehmen und Behörden gewünscht hätten.

Da zukünftig die meisten wirtschaftlichen Tätigkeiten von Daten abhängig sein werden, würde das wirtschaftliche Wachstumspotenzial beschränkt, wenn sich diese Daten nicht frei bewegen könnten. Durch die DS-GVO und auch die ergänzende ePrivacy-Reform, die die Regelungen des TMG novellieren wird, sollen insgesamt technische und gesetzliche Barrieren des (internationalen) Datenverkehrs abgebaut werden. Durch diese Liberalisierung sollen bis zu acht Milliarden Euro pro Jahr erwirtschaftet werden. Ob es gelingt, durch dieselben Regelwerke gleichzeitig das Vertrauen der Menschen in digitale Kommunikationsdienste zu stärken, erscheint zweifelhaft.

Viele unbestimmte Rechtsbegriffe der DS-GVO werden der Definition durch die Gerichte bedürfen. Darüber hinaus bieten die mehr als 50 Öffnungs- und Ausführungsklauseln der Verordnung den jeweiligen nationalen Gesetzgebern die Möglichkeit, selbst gesetzgeberisch tätig zu werden. Es sind daneben Rechtsakte zu erwarten, deren Erlass durch die DS-GVO an die Kommission delegiert wurde. Damit ist der endgültige Rechtsrahmen derzeit noch nicht scharf konturiert.

Für die Zuständigkeiten der LfM im Kontext der Überwachung des Datenschutzes bei den privaten Rundfunkveranstaltern in Nordrhein-Westfalen ist Art. 85 DS-GVO von besonderer Bedeutung. Danach bringen die Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften das Recht und den Schutz personenbezogener Daten gemäß der DS-GVO mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken (...). Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken (...) erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen der vorstehenden Kapitel der DS-GVO vor, die die journalistisch-redaktionelle Arbeit einschränken würden (datenschutzrechtliches Medienprivileg) – jedoch nur, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Der Erwägungsgrund 153 gibt nationalen Behörden und Gerichten Kriterien an die Hand, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Medienfreiheit unter

Berücksichtigung der Grundrechtecharta der EU in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Hier sollten die EU-Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen bereichsspezifischen Ausführungsnormen allen Formen des Umgangs mit journalistisch-redaktionellen Daten den Spielraum einräumen, den die freie journalistische Recherchetätigkeit verlangt, unter Berücksichtigung umfassender Sorgfaltspflichten.

Düsseldorf, im Juni 2017

Viola Hagen-Becker

Datenschutzbeauftragte
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)